



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rastenberg

Entwurf eines Thüringer Gesetzes  
zur freiwilligen Neugliederung  
kreisangehöriger Gemeinden  
im Jahr 2019 und zur Anpassung  
gerichtsorganisatorischer  
Vorschriften  
(DS6/6960)

**hier: Ergänzende Anhörung der o.g. Gemeinden,  
Städte und Verwaltungsgemeinschaft  
sowie der in den unmittelbar betroffenen  
Gebieten wohnenden Einwohner zu einer möglichen  
Strukturänderung der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“**

**sowie**

**Information  
zur Verarbeitung personenbezogener  
Daten im Gesetzgebungsverfahren  
des Thüringer Landtags**



## Amtlicher Teil

### Landratsamt Sömmerda Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde

Im Folgenden wird bekannt gemacht:

#### Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 6/6960)

**hier: Ergänzende Anhörung der o.g. Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaft sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zu einer möglichen Strukturänderung der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“**

Die o.g. Städte und Gemeinden, die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ sowie die in der unmittelbar betroffenen Gebiet wohnenden Einwohner wurden von der Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda im Zeitraum vom 29. April bis zum 29. Mai 2019 zum o.g. Gesetzentwurf angehört. § 10 des Gesetzentwurfes sieht unter anderem vor, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ im Zuge der Eingliederung der Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra in die Stadt Kölleda aufgelöst wird und die Stadt Kölleda als erfüllende Gemeinde für die Stadt Rastenberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt.

Im Ergebnis der Anhörung zu § 10 des o.g. Gesetzentwurfes der Landesregierung (§ 11 nach Änderungsantrag Vorlage 6/5536) hat der Innen- und Kommunalausschuss am 5. Juli 2019 beschlossen, im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine ergänzende Anhörung zu der folgenden alternativen Neugliederungsoption durchzuführen:

- Die Stadt Kölleda wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ ausgegliedert.
- Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und der Stadt Kölleda hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.
- Diese Neugliederung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ würde in diesem Fall mit den Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen, Ostramondra sowie der Stadt Rastenberg fortbestehen.

Die Verlagerung des Inkrafttretens der Neugliederung auf den 1. Januar 2021 soll gewährleisten, dass die Stadt Kölleda ein angemessener Vorbereitungszeitraum verbleibt, um die erforderliche eigene Verwaltungsstruktur aufzubauen.

Mit der Umsetzung der alternativen Neugliederungsoption wäre eine Anpassung der Regelungen zur Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaft infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden nach § 33 des Gesetzentwurfes (§ 34 nach Änderungsantrag Vorlage 6/5536) in zeitlicher Hinsicht verbunden.

Das Landratsamt des Landkreises Sömmerda führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu dieser alternativen Neugliederungsoption, die sein Gebiet betrifft, ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren durch. Dieses findet vom **22. Juli 2019 bis zum 17. August 2019** statt.

Der o.g. Gesetzentwurf nebst Begründung (Vorlage DS6/6960) und der Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) sowie die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

**Verwaltungsgemeinschaft Kölleda**  
Bürgerbüro  
Markt 7  
99625 Kölleda

Montag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Weiterhin liegen die Anhörungsunterlagen während des o. g. Zeitraumes in der Stadt Rastenberg wie folgt aus:

**Stadt Rastenberg**  
Bürgerbüro  
Markt 1  
99636 Rastenberg

Dienstag	10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mit der ergänzenden Anhörung wird den betroffenen Städten und Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ sowie den in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohnern die Gelegenheit gegeben, zu der o.g. alternativen Neugliederungsoption schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter Angabe des Aktenzeichens **Ergänzende Anhörung DS 6/6960** an das

**Landratsamt des Landkreises Sömmerda**  
als Rechtsaufsichtsbehörde  
**Bahnhofstraße 9**  
**99610 Sömmerda**

zur Weiterleitung über das Ministerium für Inneres und Kommunales an den Thüringer Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **17. August 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die nachfolgende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzgesetzes (ThürBeteilidokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzgesetzes (ThürBeteilidokG) erfordert, dass sämtliche natürliche oder juristische Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o.g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG verwendet werden, das beim Landratsamt bereitgehalten wird. Die Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzgesetzes kann weiterhin unter <https://beteiligungsstransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.

Sömmerda, den 09.07.2019

Im Auftrag

**Koch**  
stellv. Amtsleiter

#### Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligtentransparenzgesetzes

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 30. April 2019 (Vorlage 6/5536)**

#### Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6960 - I.

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - und zum Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie

zum Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 2. Mai 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Landratsämter und der vom o.g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - und über den Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

## II.

Aufgrund des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligtentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zum Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) sind nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG von den Beteiligten anzugeben und in der Beteiligtentransparenzdokumentation darzustellen

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

**Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zu dem Änderungsantrag (Vorlage 6/5536) beteiligt, ist verpflichtet, die o.g. Angaben zu Nummer II.1 bis 5 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten wird bei den Landratsämtern bereitgehalten und kann im Internet unter <https://beteiligtentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.**

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (vgl. Feld 6 im Formblatt).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteilDokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteilDokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligtentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.



Impressum

## Rastenberg Kurier Amtsblatt der Stadt Rastenberg

**Herausgeber:** Stadt Rastenberg

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigentel:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.